Änderungsantrag

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**V/2013/11692**
Datum:	14.05.2013
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	1.11101.06/58110220
Verfasser:	Fachbereich Bildung
Plandatum:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Jugendhilfeausschuss	02.05.2013	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	22.05.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.05.2013 19.06.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses zur Satzung des Jugendamtes (V/2013/11577)**

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag der Stadt Halle (Saale) soll wie folgt geändert werden:

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Satzung des Jugendamtes zu.
~~Der Fachbereich Bildung ist damit Jugendamt im Sinne des SGB VIII.~~
Das Jugendamt im Sinne des SGB VIII ist ein eigenständiger Teil des Fachbereichs Jugend, Familie und Bildung.

Finanzielle Auswirkung: keine

gez.
Hanna Haupt
Ausschussvorsitzende

Begründung:

Der Fachbereich Bildung ist mehr als das Jugendamt nach SGB VIII. Zudem ist der Begriff Fachbereich Bildung für viele Menschen eben nicht das Jugendamt. Das führt zu Verwirrungen

Stadt Halle (Saale) 22.05.2013
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Sitzung des Stadtrates am 29.05.2013
Betreff: Änderungsantrag Jugendhilfeausschusses zur Satzung des Jugendamtes (V/2013/11577)

Vorlagen-Nummer: V/2013/11692
TOP:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, diesen Änderungsantrag abzulehnen.

Begründung:

Die Namensgebung städtischer Verwaltungseinheiten obliegt der Regelungszuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Da mit der Verwaltungsreform im Dezember 2012 ein neuer Name der Verwaltungseinheit eingeführt wurde, besteht kein Erfordernis zu einer nochmaligen Änderung.

Eine Beschlussfassung würde gegen die Organisationshoheit des Oberbürgermeisters gemäß § 63 GO LSA verstoßen. Der Oberbürgermeister muss bei Beschlussfassung daher Widerspruch einlegen.

Tobias Kogge
Beigeordneter